

OESTERREICHISCHE NATIONALBANK

Rechtsbüro

Oesterreichische Nationalbank, Postfach 61, A-1011 Wien

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Schrift G E S E T Z E N T W U R F	
Zl. 24	GE 9 90
Datum: 29. MRZ. 1990	
Verteilt	

St. Hajek

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Nebenstelle

Datum

Nr. 20/1990/3

7316

29. März 1990

Betreff

Stellungnahme zu den Entwürfen einer 49. Novelle zum ASVG und einer 20. Novelle zum B-KUVG

Unter Bezugnahme auf die d. Schreiben vom 16.2.1990, Zl. 20.049/3-1/1990 bzw. Zl. 21.140/1-1/1990, mit denen Entwürfe eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (49. Novelle zum ASVG), sowie eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (20. Novelle zum B-KUVG), mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme übermittelt wurden, teilen wir folgendes mit:

Die im Entwurf zur 49. ASVG-Novelle vorgeschlagene Formulierung des § 506 d enthält einen Verweis auf die Mitteilungen des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank und die darin verlautbarten Jahres(Monats)durchschnitte der Mittelkurse für Devisen für die an der Wiener Börse notierten Währungen. Eine identische Bestimmung findet sich in § 159 d des Entwurfes zur 20. B-KUVG-Novelle. Mit 1.1.1990 wurde die Bezeichnung der "Mitteilungen des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank" auf "Statistisches Monatsheft der Oesterreichischen Nationalbank" abgeändert. Es wird daher eine entsprechende Änderung angeregt.

./2

- 2 -

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, in beiden Gesetzen Umrechnungsregelungen auch für jene Währungen vorzusehen, die an der Wiener Börse nicht notieren. Die Werte der meisten dieser Währungen werden von der Oesterreichischen Nationalbank über die an der Wiener Börse notierten Währungen bzw. über die der Oesterreichischen Nationalbank zugekommenen Informationen von ausländischen Devisenmärkten errechnet und monatlich in der Tabelle 10.4.2 "Errechneter Wert nicht an der Wiener Börse notierter Währungen" der Statistischen Monatshefte der Oesterreichischen Nationalbank angegeben. Ein entsprechender Verweis auf die Statistischen Monatshefte - analog zu den Bestimmungen § 506 d ASVG und § 159 d B-KUVG - wäre allenfalls möglich. Es wird jedoch festgehalten, daß für die Aktualität und Richtigkeit der der Oesterreichischen Nationalbank zur Verfügung stehenden Daten, die für die Errechnung der Werte für die Tabelle 10.4.2 herangezogen werden, keine Gewähr übernommen werden kann.

Im übrigen bestehen gegen die beiden gegenständlichen Entwürfe keine Einwendungen.

Oesterreichische Nationalbank
Rechtsdirektor

